



Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr. BV/013/2019

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP **Wahl Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung Zweckverband Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

Landrat Bernd Lange

geborenes Mitglied

Vertreter

Stellvertreter

.....

.....

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	-------------------------	-----------------------

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Landkreis Görlitz und die Stadt Görlitz bilden einen Sparkassenzweckverband. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Träger der Sparkasse. Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Verbandsmitglieder und ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung ergeben sich aus §§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3, 16 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZG i. V. mit § 4 der Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht im SächsABI vom 9. September 2010.

Auszug

aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien § 4 Absätze 1-7

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder (im nachfolgenden „Vertreter“ genannt).
- (2) In die Verbandsversammlung nach Absatz 1 entsendet
der Landkreis Görlitz 8 Vertreter,
die Stadt Görlitz 2 Vertreter.
- (3) **Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter.** Die Vertreter und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden, soweit sie nicht gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, von den Vertretungen der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) aus deren Mitte gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsKomZG gewählt.
- (5) Die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter werden durch ihre jeweiligen allgemeinen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter richtet sich nach der Amtszeit ihrer kommunalen Wahlperiode; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (7) Die Vertreter des Landkreises Görlitz haben 8 Stimmen, die Vertreter der Stadt Görlitz haben 2 Stimmen in der Verbandsversammlung.